



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Wirtschaft,  
Personal und Kliniken

und

Stadtrat Detlev Bendel

Herrn  
Stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher Nickel

24. November 2009

an den Ausschuss für Frauenangelegenheiten

*09-F-06-0023*

**Beschäftigung von Frauen bei der Landeshauptstadt Wiesbaden;  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung - Ausschuss für Frauenangelegenheiten -  
Nr. 0009 vom 05.05.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss Nr. 0009 vom 05.05.2009 des Ausschusses für Frauenangelegenheiten wurden der Magistrat, die Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin/ein Vertreter des Gesamtpersonalrates gebeten, zu der Thematik zu berichten, bei wie vielen Frauen ihre Beschäftigungsentgelte bzw. Besoldungen für deren Lebensunterhalt nicht ausreichen (und wie viele von ihnen deshalb zusätzliche Leistungen nach SGB II erhalten).

Im Folgenden erhalten Sie den gemeinsamen Bericht der Dienststelle, der Frauenbeauftragten Stadtverwaltung sowie des Gesamtpersonalrates zu dieser Thematik. Die Ausführungen zum Sozialgesetzbuch II (SGB II) sind mit dem zuständigen Bereich abgestimmt.

Die für den Bericht benötigten Daten werden bei der Landeshauptstadt Wiesbaden bei verschiedenen Verwaltungseinheiten erfasst und gespeichert. Die gehaltsbezogenen Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Eigenbetriebe werden beim Personal- und Organisationsamt verwaltet. Angaben über Leistungen nach dem SGB II sind hingegen beim Amt für soziale Arbeit verortet. Es existieren somit zwei getrennte Datenbanken, die zu unterschiedlichen Zwecken eingeführt wurden und getrennt voneinander betrieben werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen, die in § 13 Abs. 1 Hessisches Datenschutzgesetz normiert sind, dürfen personenbezogene Daten nur für den Zweck weiterverarbeitet werden, für den sie erhoben oder gespeichert worden sind.

Danach ist eine Verbindung von zwei autonomen Datenbanken bzw. ein Datenabgleich, der es ermöglicht, auf den sensiblen Sozialdatenbestand des Personal- und Organisationsamtes und des Amtes für soziale Arbeit zuzugreifen, grundsätzlich unzulässig.

Eine Abweichung hiervon kann nur durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung herbeigeführt werden, die für den vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht gegeben ist.

Neben der rechtlichen Unmöglichkeit ist auch aus tatsächlichen Gründen eine entsprechende Auswertung nicht möglich. Viele städtische Beschäftigte haben ihren Wohnsitz nicht in Wiesbaden selbst, sondern außerhalb der Landeshauptstadt. Selbst wenn ein Datenabgleich rechtlich zulässig wäre, so wäre dieser nicht repräsentativ, da nicht alle Betroffenen erfasst wären.

Mitteilen können wir, dass zum Stand Juni 2009 im Konzern Stadt 113 Beschäftigte/Beamtinnen unter 30 Jahren in den Entgeltgruppen bis E 6 TVöD bzw. in den Besoldungsgruppen bis A 7 BBesG tätig waren. Insgesamt 11 Frauen hiervon sind dabei in den niedrigen Entgeltgruppen E 2 TVöD und E 2a TVöD beschäftigt.

Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Eingruppierung und der Zuordnung zu einer Stufe. Die Stufenzuordnung richtet sich dabei nach der Beschäftigungszeit. Das Alter ist für die Stufenzuordnung - anders als im BAT - nicht mehr von Belang. Familienbezogene Bestandteile gibt es seit der Einführung des TVöD ebenfalls nicht mehr - mit Ausnahme von Besitzstandsregelungen.

Eine Vollzeitbeschäftigte, die in der Entgeltgruppe 4 eingruppiert und seit über drei Jahren bei der Stadt tätig ist (ohne vorherige einschlägige Berufserfahrung), erhält etwa ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 2.066,74 € (E 4, Stufe 3). Eine entsprechende Vollzeitbeschäftigte in der Entgeltgruppe 2 erhält im Vergleich hierzu ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 1.812,37 € (E 2, Stufe 3).

Für nach In-Kraft-Treten des TVöD am 01.10.2005 eingestellte Beschäftigte haben Kinder lediglich „Auswirkungen“ auf die Berechnung des Nettoentgeltes durch Berücksichtigung der Kinderfreibeträge.

Eine Vollzeitbeschäftigte der Entgeltgruppe 6 mit dreijähriger Berufserfahrung bei der Stadt erhält im Vergleich ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 2.236,32 €.

Bei den Beamtinnen hat das Alter nach wie vor Auswirkungen auf die Höhe der Besoldung, da dieses ausschlaggebend für die Zuordnung zur Dienstaltersstufe ist. Eine 25-jährige Beamtin, die Vollzeit tätig ist und nach A 6 (Stufe 3) besoldet wird, erhält eine monatliche Bruttobesoldung in Höhe von 1.823,32 €.

Eine Hilfebedürftigkeit kann jedoch nicht bereits an einer Eingruppierung in einer niedrigen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe festgemacht werden. Gründe hierfür können vielmehr auch in den einzelnen Lebensverhältnissen der Betroffenen liegen. Zu berücksichtigen sind die umfassenden Lebensumstände, etwa, in welchem Umfang eine Mitarbeiterin tätig ist, in welchen Familienverhältnissen sie lebt, ob eine Bedarfsgemeinschaft besteht, ob sie Unterhaltspflichten ausgesetzt ist und anderes mehr. Für die Berechnung von Sozialleistungen spielen die Familienverhältnisse eine große Rolle, weil mit jedem Mitglied der Anspruch steigt, muss auch der entsprechende Verdienst um so höher liegen.

Die hier zu betrachtenden Personengruppe erwerbstätiger Leistungsempfängerinnen wird „Aufstocker“ genannt. Das Sozialgesetzbuch II (SGB II) ermöglicht Erwerbstätigkeit parallel zum Leistungsbezug, so dass sich das Einkommen der Aufstocker als Kombination aus Transferleistung und Arbeitslohn darstellt. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird mit Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) aufgestockt, um das soziokulturelle Existenzminimum zu erreichen.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende hat zum Ziel, erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen und den Lebensunterhalt zu sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Ein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende ergibt sich demnach nur, wenn das erzielte anrechenbare Einkommen geringer ist als der nach SGB II zustehende Bedarf, welches der betroffenen Person ohne Arbeit zustünde und die Differenz nicht durch andere Leistungen (z. B. Wohngeld) ausgeglichen werden kann. In diesem Fall wird das Einkommen um die Differenz „aufgestockt“.

Als Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach § 11 Abs. 1 SGB II ausdrücklich ausgenommen sind. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit von bis zu 100 € sind hierbei grundsätzlich anrechnungsfrei. Bei höheren Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird vom Nettoeinkommen noch folgender Freibetrag abgezogen:

- 20 % des Teils, der auf das Bruttoeinkommen zwischen 100,01 € und 800 € entfällt,
- 10 % des Teils, der auf das Bruttoeinkommen zwischen 800,01 € und 1.200 € entfällt,
- 10 % des Teils, der auf das Bruttoeinkommen zwischen 1.200,01 € und 1.500 € entfällt, falls der Hilfebedürftige mindestens ein minderjähriges Kind hat.

Das Arbeitslosengeld II besteht aus folgenden Komponenten:

- Regelleistung (§ 20 SGB II),
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II),
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Darüber hinaus werden unter bestimmten Voraussetzungen folgende Leistungen erbracht:

- Zuschlag für Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre Arbeitslosengeld bezogen haben (§ 24 SGB II),
- Ergänzende Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 23 Abs. 1 SGB II),
- Einmalsonderleistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II).

Die Höhe des Arbeitslosengeldes II richtet sich nach der Bedürftigkeit der Antragstellerin. Nach Berechnung des Bedarfes wird anhand des anrechenbaren Einkommens und Vermögens geprüft, ob die Antragstellerin und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihren Bedarf selbst decken können oder hilfebedürftig sind und Leistungen erhalten.

Die Sicherung des Lebensunterhalts geschieht durch die Regelleistung. Diese hat die gleiche Höhe wie der Regelsatz der Sozialhilfe. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden gesondert erstattet. Mehrbedarfe für Schwangere, Behinderte, Alleinerziehende und für kostenaufwändige Ernährung werden in Form prozentualer Zuschläge zur Regelleistung berücksichtigt.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben (§ 20 Abs. 1 SGB II).

Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner/-in minderjährig ist, 359 Euro. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 %, bei volljährigen Partnerinnen/Partnern beträgt die Regelleistung 90 % der vorgenannten Regelleistung. Kinder erhalten eine Regelleistung/Sozialgeld von 60 bzw. 70 %.

Neben der Regelleistung werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung gezahlt, soweit sie angemessen sind.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen jedoch alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II sind grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungen.

Nicht jede Frau, die grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, macht diesen - aus unterschiedlichen Gründen - auch gegenüber den Behörden geltend. Insoweit wäre auch vor diesem Hintergrund eine repräsentative Auswertung der Hilfebedürftigkeit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen